

Leitl: Begrüßt Beschlussfassung des EIWOG und Regulierungsbehördengesetz im Ministerrat - Regulierungsbehörde muss von Marktinteressen unabhängig bleiben

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die heute im Ministerrat beschlossenen Gesetzesvorlagen zur Elektrizitätswirtschaftsorganisation und zur Neugestaltung der Regulierungsbehörde. und den gewählten Grundsatz der Umsetzung, insbesondere die Herstellung der vollen Balance zwischen Netzbetreiber-Interessen und Konsumenteninteressen. „Von der Entflechtung des Übertragungsnetzes von Erzeugung und Handel sowie der stärkeren Vernetzung der nationalen Regulatoren auf europäischer Ebene erwarten wir neue Impulse für den bisher flauen Wettbewerb auf den Energiemärkten“, so Christoph Leitl, Präsident der WKÖ.

Im Sinne einer ausgewogenen Verteilung von Rechtsmitteln an Netzbetreibern und Energiekonsumenten begrüßt die WKÖ, dass den Interessenvertretungen die volle Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis einschließlich eines Beschwerderechts gegen Entscheidungen der Regulierungskommission an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wurde. „Um die volle Waffengleichheit zwischen Betreiber- und Konsumenteninteresse sicherzustellen, fehlt jedoch noch die Möglichkeit der Verordnungsanfechtung durch die Endkunden-Interessenvertretungen“, hofft Leitl auf eine weitere Verbesserung bei der parlamentarischen Beschlussfassung.

Noch nicht voll zufriedenstellen ist die effektive Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde. „Das Modell einer von den Interessen der regulierten Unternehmen unabhängigen Regulierungsbehörde soll beibehalten werden und die maßgeblichen Organe sind bei ihrer Regulierungstätigkeit von jeglicher politischer Einflussnahme abzuschotten“, fordert Leitl. „Aus meiner Erfahrung hat sich die bisherige Geschäftsführung durch einen Einzelvorstand hervorragend bewährt und wir sehen keine - gesetzliche - Notwendigkeit für einen Zweivorstand“, stellt Leitl klar.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich reichen die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Regulators von den Regulierten noch nicht zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben aus.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Personen die in einem regulierten Unternehmen tätig sind nicht nahtlos in der Regulierungsbehörde Leitungsverantwortung übernehmen dürfen. Schon der bloße Anschein einer Interessenvermischung und Bevorzugung bestimmter Marktteilnehmer ist unbedingt zu vermeiden. Diese Regelung findet sich übrigens schon beim ITO und sollte daher umso mehr auch für die Organe der Regulierungsbehörde gelten“, fordert Leitl abschließend eine zwingende cooling-on und cooling-off Periode von einigen Jahren - wie dies bereits in mehreren EU -Mitgliedsstaaten wie zB: UK, Niederlande und Portugal üblich- ist sowohl für den Vorstand als auch die Mitglieder der Regulierungskommission eine unentbehrliche Voraussetzung für die Garantie der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von den zu regulierenden Interessen.

„Als Garant für Wettbewerb, Kontrolle und Verbraucherschutz muss es auch in Zukunft eine starke und unabhängige Energie-Regulierungsbehörde geben“, fasst Leitl abschließend zusammen.